

2000 l, triotank'

BAUARTZULASSUNG

für die von der Firma
Kautex Werke Reinold Hagen GmbH
5300 Bonn 3 (Holzlar)

im Zweigwerk 5248 Wissen/Sieg, durch Blasformen aus der Polyäthylen-
Formmasse "Lupolen 4261 A" hergestellten 2000 Liter-Tanks ohne
Bandagen, zur drucklosen oberirdischen Lagerung von Heizöl EL nach
DIN 51603 und Dieselkraftstoff nach DIN 51 601.

Aufgrund von § 11 a der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
- VbF - i.d.F. vom 5. Juni 1970 (BGB1. I S. 689, ber. S. 1449,
geändert durch § 68 BImSchG vom 15.3.1974, BGB1. I S. 721) i.V. mit
der Nr. 3.141 Abs. 2 des Anhangs II der VbF sowie gemäß § 1 der
Anordnung über die Zuständigkeit nach § 11a Abs. 1 Satz 1 der VbF
vom 23. Dezember 1975 (GVBl. 76, S. 20) werden die Tanks der Bauart
nach zugelassen.

Die Tanks erhalten das Kennzeichen

09/BAM/4.02/19/79

Der Bauartzulassung liegt das Gutachten der Bundesanstalt für Material-
prüfung (BAM) vom 22.04.1980, Tgb.-Nr. 4-2541 6701/79 zur Tankbauart
BAM/4.02/19/79 zugrunde.

Das Gutachten mit 6 Anlagen ist Bestandteil dieser Bauartzulassung.

Die Bauartzulassung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Der Hersteller hat zu gewährleisten, daß jeder Tank
 - 1.1 in seiner Bauart (Werkstoff, Gestalt und Herstellverfahren)
mit den bei der BAM hinterlegten Beurteilungsnachweisen
(Abschnitt 1 des Gutachtens der BAM) übereinstimmt,
 - 1.2 sachgemäß hergestellt ist und
 - 1.3 hinsichtlich seiner Festigkeitseigenschaften der Anlage 5
des Gutachtens der BAM entspricht.
2. Der Hersteller muß an jedem fertigen Tank folgendes prüfen:
 - 2.1 Einwandfreie Beschaffenheit der Tankwandungen (Sichtprüfung)
 - 2.2 Einhaltung der Mindestmasse von 67,0 kg
 - 2.3 Einhaltung der Mindestwanddicken

im stark gerundeten Teil der Ecken und Kanten	3,5 mm
im Bodenbereich	5,0 mm
in den übrigen Bereichen	3,0 mm
 - 2.4 Dichtigkeit bei 1,3-fachem statischen Druck von Wasser, bezogen
auf die tiefste Stelle des Tanks (Prüfdruck).
4. Nach jedem Chargenwechsel sowie nach Unterbrechung des
Maschinenlaufs ist am ersten Tank die Einhaltung der nach-
stehenden Anforderungen zu prüfen:
 - 4.1 Dichte DIN 53 479
$$d_R (a) \geq 0,942 - 0,004 \text{ g/cm}^3$$
$$d_R (e) + 0,004 \geq d_R (a) - 0,004; d_R \text{ in g/cm}^3$$
für den Grenzfall gilt:
$$d_R (e) \geq 0,942 - 0,004 \text{ g/cm}^3$$

wobei bedeuten:

$d_R (a)$ Rohdichte vor der Verarbeitung (Formmasse)

$d_R (e)$ Rohdichte nach der Verarbeitung (Formstoff)

4.2 Schmelzindex DIN 53 735

$MFI 190/5 (a) \leq 0,6 + 0,04 \text{ g/10 min}$

$MFI 190/5 (e) - 0,04 \leq MFI 190/5 (a) + 0,04$; MFI in g/10 min

für den Grenzfall gilt:

$MFI 190/5 (e) \leq 0,6 + 0,04 \text{ g/10 min}$

wobei bedeuten:

$MFI 190/5 (a)$ Schmelzindex vor der Verarbeitung (Formmasse)

$MFI 190/5 (e)$ Schmelzindex nach der Verarbeitung (Formstoff)

5. Über die Ergebnisse der Fertigungsprüfungen sind Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.
6. Die Verwendung von reparierten Tanks ist unzulässig.
7. Zu Beginn der Fertigung hat sich der Sachverständige nach § 17 Abs. 1 der VbF davon zu überzeugen, daß die Voraussetzungen für eine sachgemäße Fertigung gegeben sind.
8. Der Hersteller hat die laufende Fertigung der Tanks nach den Bestimmungen der TRbF 406, Nr. 2.33 auf seine Kosten überwachen zu lassen.
9. Mit der Fertigungsüberwachung ist der Technische Überwachungsverein Rheinland e.V., Bezirksgeschäftsführung Rheinland-Pfalz, als Sachverständiger nach § 17 Abs. 1 der VbF zu beauftragen.

Das Ergebnis der Prüfungen ist der Zulassungsbehörde mitzuteilen.

Bei Mängeln ist nach den Feststellungen des Sachverständigen zu verfahren.

10. Für die erstmalige Prüfung sowie die wiederkehrenden Prüfungen gelten die Bestimmungen der TRbF 406 sowie die weitergehenden Anforderungen des Gutachtens der BAM.
11. Der Hersteller hat die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen an die Fertigung durch das Einformen der nachstehenden Kennzeichnung in die Tankwand zu gewährleisten.
 - 11.1 In die Tankwandung sind an gut zugänglicher Stelle (Stirnseite) folgende Angaben einzuformen:
 - Hersteller
 - Rauminhalt
 - Prüfdruck
 - Zulassungskennzeichen
 - NUR FÜR HEIZÖL EL u. DIESELKRAFTSTOFF
 - 11.2 Der Tank muß zusätzlich mit folgenden dauerhaften Kennzeichen versehen sein:
 - Herstellungsnummer (laufende Nummer des Tanks)
 - Fertigungsjahr
12. Die Tankwände dürfen nicht pigmentiert sein.
13. Ein Flüssigkeitsstandsanzeiger ist nicht erforderlich, da die Tankwandungen ausreichend durchscheinend sind.
14. Der maximale Betriebsdruck darf den Prüfdruck nicht überschreiten.

15. Für die Tanks dürfen nur begutachtete Teile verwendet werden.
16. Das Befüll- und Entnahmesystem sowie der Grenzwertgeber müssen von der BAM bzw. von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) für diese Tankbauart geprüft und der Bauart nach zugelassen sein.
17. Der Hersteller hat mit der Kennzeichnung entsprechend Abschnitt 6 des Gutachtens der BAM und einer auszustellenden Bescheinigung - in diese ist die Herstellungsnummer des jeweiligen Tanks einzutragen - zu gewährleisten, daß der Tank einschließlich Zubehör ordnungsgemäß hergestellt ist und die Anforderungen des Gutachtens der BAM eingehalten sind.
18. Die Tanks dürfen als Einzeltank oder in Tanksystemen aus bis zu 5 Einzeltanks verwendet werden.
19. Es dürfen nur Tanks mit gleichem Zulassungskennzeichen zu einer Batterietankanlage zusammengefügt werden.
20. In Einzeltanks darf auch gebrauchtes Motoren- und Getriebeöl bekannter Herkunft gelagert werden.
 - 20.1 Der Hersteller hat den Betreiber in der Betriebsanleitung darauf hinzuweisen, daß der Flammpunkt der gebrauchten Motoren- und Getriebeöle über 55° C liegen muß und Herkunft und Flammpunkt der Öle der Aufsichtsbehörde auf Verlangen nachzuweisen sind.
 - 20.2 Diese Tanks sind zusätzlich dauerhaft zu kennzeichnen mit "Gebrauchte Motoren- und Getriebeöle A III"
Eine Kennzeichnung der Tanks mit "Altöl A III" ist unzulässig.

21. Der Hersteller hat jeden Tank für den Transport sachgemäß vorzubereiten.
Für jede Tankanlage ist ein Abdruck dieser Bauartzulassung (ohne Anlagen) sowie die Anweisung für den Transport, die Montage und den Betrieb beizufügen.
22. Die ausführenden Firmen sind schriftlich darauf hinzuweisen, daß der Transport, die Aufstellung und der Betrieb der Tanks nur nach der beigefügten Anweisung erfolgen darf.
Die Tanks oder Tanksysteme müssen sachgemäß und nur auf ebenem, waagrechteten Boden aufgestellt sein.
23. Der Hersteller hat den Betreiber darauf hinzuweisen, daß die Sicherheit der Tanks nur dann gewährleistet ist, wenn die Bedingungen der "Anweisung für den Transport, die Montage und den Betrieb" eingehalten werden.
24. Der Hersteller hat in der "Montage- und Betriebsanleitung" hinsichtlich der Tankaufstellung auf die Bestimmungen der TRbF 406 in der jeweils geltenden Fassung hinzuweisen.
25. Schadensfälle an Tanks sind, über die Regelungen des § 20 der VbF hinausgehend, der Zulassungsbehörde und der BAM unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise:

- a) Diese Bauartzulassung gilt nicht für andersgeartete Fertigungsanlagen und nicht für andere Fertigungsbetriebe oder andere Hersteller.
- b) Änderungen der Tankbauart oder des Tanksystems, z.B. in der Art des Werkstoffes, der Gestalt, des Fertigungsverfahrens usw., erfordern eine erneute Begutachtung sowie einen Nachtrag zur Bauartzulassung.

c) Von diesem Bescheid werden weitergehende bau-
und wasserrechtliche Belange nicht berührt.

Auf die in § 11 a Abs. 5 VbF enthaltenen Bestimmungen wird hinge-
wiesen.

Anlage: - 3 -

Gutachten der BAM vom 22.04.1980 mit 6 Anlagen
zur Tankbauart BAM/4.02/19/79

Gebührenbescheid

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag:

(Dipl.-Ing. Meyhak)

